

## **Wichtige Hinweise zur Mitgliedschaft**

### **Mitgliedschaft und Mitgliedschaft auf Probe**

1. Aus versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Gründen ist es erforderlich, dass die Teilnehmer/innen am Trainingsbetrieb oder an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins unverzüglich ihren Beitritt zum Verein erklären. Erst mit dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft sind sie dann auch bei der Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) entsprechend deren Leistungsbestimmungen abgesichert.
2. Mitglieder, die am Trainingsbetrieb oder an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins nur zur Probe teilnehmen möchten, haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft innerhalb der ersten vier Wochen nach Vereinsbeitritt wieder schriftlich zu kündigen. Ein Vereinsbeitrag wird in diesem Falle nicht erhoben (Mitgliedschaft auf Probe).
3. Erfolgt keine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb der ersten vier Wochen, kann die Mitgliedschaft erst wieder zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

### **Aktive und passive Mitgliedschaft**

1. Als aktive Mitglieder gelten alle, die am sportlichen Geschehen in einer Abteilung aktiv teilnehmen, sei es als Teilnehmer/innen am Trainings- und/oder Spielbetrieb, sei es als Abteilungsfunktionär/in (Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in des Abteilungsleiters, Mannschaftsbetreuer/in usw.). Sie sind gemäß § 15 Ziffer (5) der Satzung bei der Abteilungsversammlung stimmberechtigt.
2. In der Beitrittserklärung (Mitgliedsantrag) kann auch eine passive Mitgliedschaft beantragt und begründet werden. Die Teilnahme am aktiven Sportgeschehen im Verein ist dann für ein passives Mitglied ausgeschlossen.
3. Bei einer fehlenden Erklärung zum Mitgliedschaftsstatus wird stets von einer aktiven Mitgliedschaft ausgegangen.
4. Jeder Wechsel des Mitgliedschaftsstatus bedarf der schriftlichen Erklärung an den Vereinsvorstand. Bei einem Wechsel vom Mitgliedschaftsstatus „aktiv“ in den Mitgliedschaftsstatus „passiv“, ist die Erklärung spätestens Ende November eines Geschäftsjahres abzugeben. Der Wechsel zum Mitgliedschaftsstatus „passiv“ erfolgt dann immer erst zum Beginn des Folgejahres. Bei einem Wechsel vom Mitgliedschaftsstatus von „passiv“ zu „aktiv“, wird die Erklärung sofort wirksam.

### **Abteilungsbeitrag**

1. Die aktiven Mitglieder einer Abteilung können in einer Abteilungsversammlung gemäß § 15 Ziffer (3) für alle aktiven Mitglieder einen Abteilungsbeitrag und/oder eine Abteilungsumlage beschließen. Die Höhe des Abteilungsbeitrages oder der Abteilungsumlage sowie der Zeitpunkt der jeweiligen Erhebung werden im Rahmen dieser Beschlussfassung festgelegt und in den Vereinsmedien veröffentlicht.
2. Die Beschlussfassung über einen allgemeinen Abteilungsbeitrag und/oder Abteilungsumlage, der auch die passiven Mitglieder erfasst, muss gemäß § 15 Ziffer (8) durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **Familienbeitrag**

1. Neben der Einzelmitgliedschaft bietet der Verein auch eine Familienmitgliedschaft an. Diese umfasst die Mitgliedschaft des Antragstellers einschließlich den in der Antragstellung namentlich und mit Geburtsdatum genannten Ehegatten und ihre Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Mitgliedschaft der Kinder in eine Einzelmitgliedschaft über.
2. Alle von der Familienmitgliedschaft erfassten Personen unterliegen mit allen Rechten und Pflichten den Bestimmungen der Vereinssatzung und den Abteilungsstatuten.
3. Die Familienmitgliedschaft erlischt, wenn alle in der Familienmitgliedschaft erfassten Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft des Antragsstellers und ggf. auch die seines Ehegatten wird ab diesem Zeitpunkt in je eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt.

## **Beitragsberechnung und Beitragseinzug**

1. Der Vereinsbeitrag bzw. der Abteilungsbeitrag richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung oder von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossenen Beitragstabelle. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, der in zwei gleichen Beträgen (Halbjahresbeitrag) im Voraus erhoben wird. Für das erste Halbjahr erfolgt der Einzug für den Vereinsbeitrag am 01.03. und am 01.09. des Kalenderjahres für das zweite Halbjahr. Für den Abteilungsbeitrag erfolgt der Einzug am 01.01. für das erste Halbjahr und am 01.07. für das zweite Halbjahr.
2. Das für die Beitragshöhe maßgebende Alter bestimmt sich bei Schülern und Jugendlichen nach dem Lebensalter, das sie am jeweiligen Beitragseinzugsstichtag erreicht haben. Als Rentner werden alle Mitglieder geführt, die nachweislich eine Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderen öffentlichen Versorgungseinrichtung beziehen. Diese Nachweispflicht entfällt, sobald das Mitglied die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat.
3. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt wird der Beitrag nur anteilig nach vollen Kalendermonaten berechnet und je nachdem, wann in welchem Monat der Vereinsbeitritt erfolgt, kann es beim Beitragseinzug gegenüber dem tabellarischen Halbjahresbeitrag zu geringeren oder höheren Beitragszahlungen kommen.
  1. Beispiel: Die Mitgliedschaft eines Aktiven wird zum 01.02. des Jahres beantragt und ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt nun in der ersten Jahreshälfte nur 5 Monate. Da die Mitgliedschaft im 1. Halbjahr nur 5 Monate bestehen wird, beträgt der anteilige Beitrag des Aktiven nur 5/6 des tabellarischen Halbjahresbeitrages von 55,00 €, d.h. 45,83 €. Zum 01.03. wird deshalb für das erste Halbjahr nur der Beitrag von 45,83 € eingezogen.
  2. Beispiel: Die Mitgliedschaft eines Aktiven wird zum 01.04. des Jahres beantragt und ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Dauer der Mitgliedschaft in der ersten Jahreshälfte beträgt nun 3 Monate. Für diese drei Monate ergibt sich ein anteiliger Halbjahresbeitrag von 27,50 €. Nachdem aber der Beitragseinzug bereits für die 1. Jahreshälfte am 01.03., und daher vor dem Vereinsbeitritt stattgefunden hat, muss der anteilige Halbjahresbeitrag für die 1. Jahreshälfte beim nächsten Beitragseinzugstermin am 01.09. nacherhoben werden. Der Beitragseinzug zum 01.09. beträgt demnach den Halbjahresbeitrag für das 2. Halbjahr von 55,00 € zuzüglich des Nacherhebungsbeitrages von 27,50 € = 82,50 €.

4. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung nach der Satzung wirksam wird, keine Auswirkung auf die Beitragsschuld. Der Beitragseinzug erfolgt deshalb stets bis zur Beendigung der Mitgliedschaft. Stirbt ein Vereinsmitglied, so endet auch der Beitragseinzug.